

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2017/230**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Biberach	öffentlich	07.02.2018	Beschlussfassung			

GA - 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Abwägung und Feststellungsbeschluss

I. Beschlussantrag

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt,

- a) die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken entsprechend der Abwägungsvorschläge zu behandeln,
- b) den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes , Index 2, zu fassen,
- c) nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biberach hat am 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung die in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den Entwurf der 4. FNP-Änderung zur Planauslage gebilligt. Diese wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Nach Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen kann die 4. FNP-Änderung in der überarbeiteten Fassung beschlossen werden. Anschließend wird die Planung dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Planauslage in allen Gemeinden vom 06.06. bis 14.07.2017 statt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Parallel wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Seitens der Bürger wurden grundsätzliche Einwendungen in Bezug auf die fortschreitende Flächeninanspruchnahme im Außenbereich, insbesondere durch die künftige Gewerbeflächenentwicklung vorgetragen. Darüber hinaus gab es umfassende Einwendungen eines Bürgers gegen die in Ummendorf geplante Wohnbaufläche „Kienlen“ (bisher bezeichnet als „Mühlbergle II“).

Das Regierungspräsidium Tübingen und auch das Landratsamt Biberach haben erneut raumordnerische und städtebauliche Bedenken gegen die geplante gewerbliche Baufläche „Mahdenäcker II“ (Attenweiler) vorgetragen. In Abstimmung mit der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Fläche von 3,5 ha auf 1,3 ha zu reduzieren. Ergebnis ist ein kompakteres Gewerbegebiet, das weniger in die freie Landschaft eingreift. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann nochmals eine verträgliche Erweiterung des Gewerbegebietes geprüft werden. Vom Regierungspräsidium Tübingen wurden ebenso Bedenken gegen den Umfang der geplanten gewerblichen Baufläche „Wasserfall“ (Hochdorf) vorgebracht. In Abstimmung mit der Gemeinde wird vorgeschlagen, an der Flächenabgrenzung festzuhalten.

Die wesentlichen Inhalte der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Einwendungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge seitens des Stadtplanungsamtes sind in tabellarischer Form themenbezogen aufbereitet (Anlage 1).

3. Angepasster Planentwurf

Der Planentwurf wurde bereits an die Abwägungsvorschläge angepasst und erhält den neuen Index 2. Wesentliche Änderung ist die beschriebene Reduktion der geplanten gewerblichen Baufläche „Mahdenäcker II“ in Attenweiler. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend aktualisiert, bei den sonstigen Planunterlagen ergab sich kein Anpassungsbedarf.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Vorberatung in den kommunalen Gremien soll die 4. FNP-Änderung durch den Gemeinsamen Ausschuss festgestellt werden. Die Planung ist genehmigungspflichtig. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Verwaltungsbehörde) kann diese bekannt gemacht werden, hiermit wird der Flächennutzungsplan in der neuen Fassung rechtsverbindlich.

C. Christ

Anlagen

Hinweis: Die Planunterlagen werden den Bürgermeister*innen als stimmberechtigte Vertreter der Gemeinden im Zuge der Vorberatungen in den kommunalen Gremien zur Verfügung gestellt. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Unterlagen wird auf eine erneute Bereitstellung verzichtet.